



A-Post

Gemeinderat Pfäfers
Hintergasse 4
7312 Pfäfers

14. August 2019

*via AFU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit WB-Projekt 19-5520*

Geschäft Nr. 19-5615

Gemeinde Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Bergbach", St. Margrethenberg**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Abschnitt 4.586 km - 5.232 km

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage/Vorhaben

Der Bergbach verläuft auf dem Abschnitt zwischen ehemaligem Schulhaus bis zum Skilift Tristeli in einem offenen Gerinne durch das Dorf St. Margrethenberg. Für den Abschnitt wurde ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt wird der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 10. September 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Innert Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen, welche laut Mitteilung der Gemeinde Pfäfers (siehe Genehmigungsantrag vom 15. Juli 2019) zurückgezogen worden sind.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie